

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

2. Verordnung vom 04.01.1817 publ. 09.01.1817

2) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 4. Jan. publ. 9. ej. 1817.

Se. Herzogliche Durchlaucht hat <sup>Aussetzung der</sup> <sup>Kriegs- und</sup> <sup>Ausgleichs-</sup> <sup>abgabe für den</sup> <sup>laufenden Monat Ja-</sup> <sup>nuar 1817.</sup>  
ben, zur Erleichterung der Contribuenten, die Erhebung der Kriegs- und Ausgleichungsabgabe für den laufenden Monat Januar auszusetzen gnädigst geruhet; indem die Regierung diese Höchste Verfügung zur öffentlichen Kenntniß bringt, zweifelt sie nicht, daß dadurch die Abtragung der etwa noch schuldigen Rückstände um so mehr werde beschleunigt werden.

3) Cammer = Bekanntmachung vom  
4. Jan. publ. 9. ej. 1817.

Da nunmehr mit Höchster Landesherrli- <sup>Aufhebung des</sup> <sup>Grenzzolls und</sup> <sup>Einführung</sup> <sup>der Landes-</sup> <sup>herrlichen Zoll-</sup> <sup>Verordnung</sup> <sup>vom 27. Febr.</sup> <sup>1815. in der</sup> <sup>Herrschaft Je-</sup> <sup>ver.</sup>  
cher Genehmigung in Ansehung des der Stadt Tever nach den ihr vormals ertheilten Privilegien zuständigen Grenzzolls mit dem Magistrat daselbst ein Vergleich abgeschlossen ist, wornach derselbe auf die Erhebung des Zolls längs den Grenzen des Herzogthums Oldenburg Verzicht geleistet hat, so wird hiemittelt zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die vormaligen Teverschen Zölle an der Oldenburgischen Grenze nicht wieder hergestellt werden sollen, und die an der Oldenburgischen Grenze gegen die Herrschaft Tever bisher bestandenen Zölle aufge-